



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 26. September 2003	Nummer 23
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.7.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	486
15.8.2003	Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten und über die Gebühren und Auslagen (Kehr-, Überprüfungs- und Gebührenordnung – KÜGO).....	486
19.8.2003	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Potsdam-Nedlitz	501

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“**

Vom 29. Juli 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ vom 23. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 252) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „außerhalb der Zone 1“ eingefügt.

Artikel 2

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Dietmar Schulze

**Verordnung
über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten
und über die Gebühren und Auslagen
(Kehr-, Überprüfungs- und Gebührenordnung –
KÜGO)**

Vom 15. August 2003

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 227) verordnet der Minister für Wirtschaft:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Wiederkehrende Arbeiten und Gebühren fürkehr- und überprüfungspflichtige Feuerungsanlagen

- § 1 Erhebung von Gebühren und Zuschlägen
- § 2 Begriffe
- § 3 Festbrennstofffeuerungsanlagen
- § 4 Flüssigbrennstofffeuerungsanlagen
- § 5 Gasbrennstofffeuerungsanlagen
- § 6 Ortsfeste Anlagen zur Wärmeerzeugung
- § 7 Lüftungsanlagen
- § 8 Sonderregelungen zur Arbeitsausführung

Abschnitt 2 Mehrfachnutzung, zusätzliche Arbeiten

- § 9 Mehrfachnutzung einer Abgasanlage
- § 10 Zusätzliche Arbeiten
- § 11 Besondere Reinigung vonkehrpflichtigen Feuerungsanlagen

Abschnitt 3 Pflichten

- § 12 Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister
- § 13 Pflichten der Grundstückseigentümer und Betreiber

Abschnitt 4 Gebühren für Prüfungen und Begutachtungen nach Baurecht und sonstige Gebühren

- § 14 Gebühren für die Abnahme von Feuerungsanlagen und ortsfesten Anlagen zur Wärmeerzeugung
- § 15 Gebühren für die Abnahme von Lüftungsanlagen
- § 16 Sonstige Prüfung und Begutachtung
- § 17 Fahrkosten

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsvorschriften
- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Wiederkehrende Arbeiten und Gebühren
fürkehr- und überprüfungspflichtige Feuerungsanlagen

§ 1
Erhebung von Gebühren und Zuschlägen

(1) Die von den Bezirksschornsteinfegermeistern auf Grund des Schornsteinfegergesetzes durchzuführenden Arbeiten und die dafür von ihnen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dieser Verordnung. Neben den festgesetzten Gebühren werden nur Fahrkosten nach § 17 erhoben.

(2) Die Gebühren sind nach Arbeitswerten bemessen. Die Arbeitswerte sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt. Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 0,57 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

(3) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühr, die Begehungsgebühr, die Arbeitsgebühr, die Mess- und Überprüfungsgebühr, die Sondergebühr und die Auslagen. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Begehungsgebühren in gleiche Teile geteilt. Der Teilbetrag und die weiteren Gebühren sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr, in dem die Bezirksschornsteinfegermeister wiederkehrende Arbeiten ausführen, die Begehungsgebühr nur im Zusammenhang mit der Arbeitsgebühr, erhoben.

(4) Wird ein Gebäude oder einekehr- und überprüfungspflichtige Feuerungsanlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen oder nur zeitweise benutzt oder ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt, so fällt die Grundgebühr in vollem Umfang an, sofern im laufenden Kalenderjahr wiederkehrende Arbeiten anfallen.

(5) Wird eine fällige Gebühr nach Zugang der Gebührenrechnung und nach erfolgloser Zahlungserinnerung innerhalb von 14 Tagen nicht bezahlt, so wird für eine Mahnung der Arbeitswert nach Anlage 1 Nr. 7 erhoben. Dies gilt auch für Arbeiten nach den §§ 11 und 14 bis 16.

(6) Wird die Ausführung von Arbeiten von den Grundstückseigentümern oder von den die Feuerungs- oder Lüftungsanlagen betreibenden Personen in der Zeit von 18 Uhr bis 7 Uhr oder an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen verlangt, so sind die doppelten Gebühren zu zahlen.

(7) Können Arbeiten zu dem von den Bezirksschornsteinfegermeistern rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die die Grundstückseigentümer oder die die Feuerungs- oder Lüftungsanlagen betreibenden Personen zu vertreten haben, nicht ausgeführt werden und ist eine erneute Begehung erforderlich, so wird für eine Sonderbestellung der Arbeitswert nach Anlage 1 Nr. 8 erhoben. Satz 1 gilt auch, wenn Arbeiten nach den §§ 11 und 14 bis 16 auf Grund einer besonderen Bestellung und nicht im Rahmen derkehr- und Überprüfungsroute erbracht werden.

§ 2
Begriffe

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Begriffe zugrunde zu legen.

§ 3
Festbrennstofffeuerungsanlagen

(1) Schornsteine von Feuerstätten für feste Brennstoffe einschließlich der zu ihnen gehörenden Verbindungsstücke sind wie folgt zu kehren:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. bei Zusatzfeuerstätten in Gebäuden bis zwei Nutzungseinheiten | einmal jährlich |
| bei mehr als zwei Nutzungseinheiten | zweimal jährlich |
| 2. bei selten benutzten Feuerstätten | einmal jährlich |
| 3. bei wiederkehrend zu überwachenden Feuerstätten nach § 15 Nr. 1 und 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen | zweimal jährlich |
| 4. bei allen übrigen Feuerstätten, soweit sie | |
| a) nur in der üblichen Heizperiode benutzt werden | |
| - in Gebäuden, für die bis zum 31. Juli 1990 eine Baugenehmigung erteilt wurde | viermal jährlich |
| - in Gebäuden, für die ab 1. August 1990 eine Baugenehmigung erteilt wurde | dreimal jährlich |
| b) ganzjährig benutzt werden | |
| - in Gebäuden, für die bis zum 31. Juli 1990 eine Baugenehmigung erteilt wurde | sechsmal jährlich |
| - in Gebäuden, für die ab 1. August 1990 eine Baugenehmigung erteilt wurde | viermal jährlich |
| Ungeachtet des Zeitpunktes der Erteilung der Baugenehmigung gelten die niedrigeren Kehrhäufigkeiten, wenn die Feuerungsanlage dem Stand der Technik entspricht; | |
| 5. bei Kohlebadeöfen | |
| a) in Einfachbelegung | viermal jährlich |
| b) in Mehrfachbelegung | sechsmal jährlich. |

(2) Gewerbliche Räucherkammern sind wie folgt zu kehren:

1. Kalträucherkammern einmal jährlich
2. Heißräucherkammern viermal jährlich.

(3) Die für den Betrieb von Feuerstätten erforderlichen Verbrennungslufteinrichtungen sind einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

(4) Von der Kehrpflicht ausgenommen sind:

1. Schornsteine mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10 000 Quadratzentimeter an der Sohle, sofern sie nicht ausschließlich häuslichen Feuerstätten dienen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Verbindungsstücke,
2. nicht benutzte Schornsteine, deren Feuerstättenanschlussöffnungen bauartgerecht dauerhaft verschlossen sind und deren Nichtbenutzbarkeit von den Bezirksschornsteinfegermeistern nach erfolgter Abnahme schriftlich bescheinigt wurde,
3. Ofenrohre,
4. Räucherkammern und dazugehörige Verbindungsstücke, wenn die Raucherzeugung außerhalb der Räucherkammer erfolgt und durch besondere technische Einrichtungen ein Ruß- oder Fettansatz in der Räucherkammer nicht entstehen kann.

(5) Die Arbeitswerte werden gemäß Anlage 1 nach folgenden Nummern erhoben:

Bezeichnung	Nummer
Grundgebühr	1.1, 1.2
Begehungsgebühr	2.1
Arbeitsgebühr	3.1, 3.1.1, 3.1.1.1, 3.1.2, 3.1.2.1, 3.1.3, 3.1.3.1, 3.1.3.2, 3.1.4, 3.1.4.1, 3.1.4.2, 3.1.5, 3.2, 3.2.1, 3.2.1.1, 3.2.2, 3.2.2.1, 3.2.3, 3.2.3.1, 3.3, 3.3.1, 3.3.2
Mess- und Überprüfungsgebühr	6.1, 6.1.1, 6.1.2, 6.14, 6.15, 6.15.1, 6.16, 6.16.1
Sondergebühr	9, 10

§ 4

Flüssigbrennstofffeuerungsanlagen

(1) Schornsteine und Abgasleitungen von Feuerstätten für flüssige Brennstoffe einschließlich der zu ihnen gehörenden Verbindungsstücke sind wie folgt zu kehren:

1. bei Zusatzfeuerstätten in Gebäuden bis zwei Nutzungseinheiten einmal jährlich
bei mehr als zwei Nutzungseinheiten zweimal jährlich
2. bei selten benutzten Feuerstätten einmal jährlich

3. bei wiederkehrend zu überwachenden Feuerstätten nach § 15 Nr. 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen einmal jährlich

4. bei bivalenten Feuerstätten im Sinne des § 2 Nr. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen einmal jährlich

5. bei allen übrigen Feuerstätten, soweit sie

a) nur in der üblichen Heizperiode benutzt werden

- in Gebäuden, für die bis zum 31. Juli 1990 eine Baugenehmigung erteilt wurde viermal jährlich

- in Gebäuden, für die ab 1. August 1990 eine Baugenehmigung erteilt wurde bei Feuerstätten mit

- Verdampfungsbrennern dreimal jährlich

- Gebläsebrennern zweimal jährlich

b) ganzjährig benutzt werden

- in Gebäuden, für die bis zum 31. Juli 1990 eine Baugenehmigung erteilt wurde sechsmal jährlich

- in Gebäuden, für die ab 1. August 1990 eine Baugenehmigung erteilt wurde bei Feuerstätten mit

- Verdampfungsbrennern viermal jährlich

- Gebläsebrennern zweimal jährlich

Ungeachtet des Zeitpunktes der Erteilung der Baugenehmigung gelten die niedrigeren Kehrhäufigkeiten, wenn die Feuerungsanlage dem Stand der Technik entspricht.

(2) Die für den Betrieb von Feuerstätten erforderlichen Verbrennungslufteinrichtungen sind einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

(3) Von der Kehrpflicht ausgenommen sind:

1. Schornsteine und Abgasleitungen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10 000 Quadratzentimeter an der Sohle, sofern sie nicht ausschließlich häuslichen Feuerstätten dienen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Verbindungsstücke,
2. nicht benutzte Schornsteine und Abgasleitungen, deren Feuerstättenanschlussöffnungen bauartgerecht dauerhaft verschlossen sind und deren Nichtbenutzbarkeit von den

Bezirksschornsteinfegermeistern nach erfolgter Abnahme schriftlich bescheinigt wurde,

3. Ofenrohre,
4. Notstromanlagen ohne Heizfunktion.

(4) Die Arbeitswerte werden gemäß Anlage 1 nach folgenden Nummern erhoben:

Bezeichnung	Nummer
Grundgebühr	1.1, 1.2
Begehungsgebühr	2.1
Arbeitsgebühr	3.1, 3.1.1, 3.1.1.1, 3.1.2, 3.1.2.1, 3.1.3, 3.1.3.1, 3.1.3.2, 3.1.4, 3.1.4.1, 3.1.4.2, 3.1.5, 3.2, 3.2.1, 3.2.1.1, 3.2.2, 3.2.2.1, 3.2.3, 3.2.3.1, 3.3, 3.3.1, 3.3.2
Mess- und Überprüfungsgebühr	6.2, 6.2.1, 6.3, 6.3.1, 6.14, 6.15, 6.15.1, 6.16, 6.16.1
Sondergebühr	9, 10

§ 5

Gasbrennstofffeuerungsanlagen

(1) Bei Feuerungsanlagen mit Strömungssicherung und ausgelegt für Abgasabführung mit Unterdruck sind folgende Arbeiten einmal jährlich auszuführen:

1. Überprüfung des Abgasschornsteines, des Luft-Abgas-Systems oder der Abgasleitung auf freien Querschnitt,
2. Überprüfung des Verbindungsstückes auf freien Querschnitt,
3. Abgaswegüberprüfung an der Feuerstätte einschließlich Kohlenmonoxidmessung,
4. Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtung.

(2) Bei Feuerungsanlagen ohne Strömungssicherung und ausgelegt für Abgasabführung mit Unterdruck sind Arbeiten nach Absatz 1 Nr. 1 einmal jährlich und nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 einmal alle zwei Jahre auszuführen.

(3) Bei Feuerungsanlagen ausgelegt für Abgasabführung unter Überdruck bis ins Freie sind Arbeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 einmal alle zwei Jahre auszuführen.

(4) Bei raumluftunabhängigen Feuerungsanlagen ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand sind Arbeiten nach Absatz 1 Nr. 3 einmal alle zwei Jahre auszuführen, wenn die Ausmündung des Abgasaustritts

- im Bereich bis drei Meter über Erdgleiche oder
- unter Erdgleiche liegt oder

- zu Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen einen Abstand von bis zu einem Meter hat.

In den nicht genannten Fällen ist die Abgaswegüberprüfung ohne Kohlenmonoxidmessung einmal alle zwei Jahre durchzuführen.

(5) Der Kohlenmonoxidanteil darf – bezogen auf unverdünntes Abgas – nicht mehr als 1 000 part per million, bei ortsfesten Verbrennungsmotoren 1 500 part per million, betragen. Die Kohlenmonoxidmessung ist mit einem eignungsgeprüften Messgerät durchzuführen, welches alle sechs Monate durch die Technische Prüfstelle der Schornsteinfegerinnungen beim Landesinnungsverband auf seine Funktionsfähigkeit nachweislich zu prüfen ist.

(6) Ergibt die Messung einen Kohlenmonoxidanteil von mehr als 1 000 oder 1 500 part per million gemäß Absatz 5, ist die gebührenpflichtige Messung nach erfolgter Wartung durch eine Fachfirma gemäß dem Gefährdungspotential, spätestens jedoch nach sechs Wochen, zu wiederholen.

(7) Wird auch bei dieser Wiederholungsmessung ein Kohlenmonoxidanteil von mehr als 1 000 oder 1 500 part per million gemäß Absatz 5 erreicht, ist unverzüglich die untere Bauaufsichtsbehörde zu informieren.

(8) Die Abgaswegüberprüfung einschließlich der Kohlenmonoxidmessung sowie die Ringspaltmessung sind bei Feuerungsanlagen, die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen wiederkehrend zu überwachen sind, zugleich mit der Emissionsmessung durchzuführen.

(9) Gewerbliche Heißräuchererkammern sind viermal jährlich zu kehren.

(10) Von der Kehrpflicht ausgenommen sind:

1. Abgasschornsteine, Luft-Abgas-Systeme und Abgasleitungen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10 000 Quadratzentimeter an der Sohle einschließlich der zu ihnen gehörenden Verbindungsstücke,
2. nicht benutzte Abgasschornsteine, Luft-Abgas-Systeme und Abgasleitungen, deren Feuerstättenanschlussöffnungen bauartgerecht dauerhaft verschlossen sind und deren Nichtbenutzbarkeit von den Bezirksschornsteinfegermeistern nach erfolgter Abnahme schriftlich bescheinigt wurde,
3. Heißräuchererkammern und dazugehörige Verbindungsstücke, wenn die Räucherzeugung außerhalb der Räucher-kammer erfolgt und durch besondere technische Einrichtungen ein Ruß- oder Fettsatz in der Räucher-kammer nicht entstehen kann,
4. Notstromanlagen ohne Heizfunktion.

(11) Die Arbeitswerte werden gemäß Anlage 1 nach folgenden Nummern erhoben:

Bezeichnung	Nummer
Grundgebühr	1.1, 1.2, 1.3
Begehungsgebühr	2.1, 2.2
Arbeitsgebühr	3.3, 3.3.2, 4.1, 4.1.1, 4.1.1.1, 4.1.2, 4.1.2.1, 4.1.3, 4.1.4, 4.2, 4.2.1, 4.2.2, 4.3, 4.3.1
Mess- oder Überprüfungsgebühr	6.4, 6.4.1, 6.5, 6.5.1, 6.6, 6.6.1, 6.7, 6.7.1, 6.7.1.1, 6.7.2, 6.7.2.1, 6.8, 6.8.1, 6.9, 6.9.1, 6.10, 6.10.1, 6.11, 6.11.1, 6.12, 6.13, 6.14, 6.15, 6.15.1, 6.16, 6.16.1
Sondergebühr	9, 10

Bei Abgasanlagen von raumluftunabhängigen Feuerungsanlagen mit konzentrischer Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung bis 4 Meter Länge, die bautechnisch als Bestandteil der Feuerstätte zugelassen und für Abgasabführung unter Überdruck bis ins Freie ausgelegt sind, entfallen die Nummern 4.1.1 und 4.1.1.1.

§ 6

Ortsfeste Anlagen zur Wärmeerzeugung

Abgasanlagen von ortsfesten Anlagen zur Wärmeerzeugung werden einmal jährlich gekehrt oder überprüft. Nach dem Einsatz der Brennstoffe gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 7

Lüftungsanlagen

(1) Die Überprüfung gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen (Lüftungsanlagen) auf ihre Funktionsfähigkeit ist wie folgt durchzuführen:

1. bei Lüftungsanlagen mit Filter am Lufteintritt oder mit Filterung der Zuluft einmal alle zwei Jahre
2. bei Lüftungsanlagen ohne Filter am Lufteintritt einmal jährlich
3. bei mechanischen Lüftungsanlagen in Wohngebäuden bis zwei Wohnungen, an die keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen gestellt sind, einmal alle zwei Jahre
4. bei gewerblichen Dunstabzugsanlagen einmal jährlich.

(2) Die Arbeitswerte werden gemäß Anlage 1 nach folgenden Nummern erhoben:

Bezeichnung	Nummer
Grundgebühr	1.1
Begehungsgebühr	2.1
Arbeitsgebühr	5.1, 5.1.1, 5.2, 5.3, 5.3.1, 5.3.2, 5.4, 5.4.1, 5.4.2, 5.5, 5.5.1
Sondergebühr	9, 10

§ 8

Sonderregelungen zur Arbeitsausführung

(1) Bei jährlich einmal wiederkehrenden Arbeiten werden im Abnahmejahr der Feuerungsanlage keine weiteren, wiederkehrenden Arbeiten ausgeführt. Diese beginnen erst im Folgejahr nach einer Zeitspanne von mindestens fünf Monaten zwischen der Abnahme und der Ausführung.

(2) Bei einer Änderung der Kehrbezirkseinteilung gemäß § 23 des Schornsteinfegergesetzes oder nach der Abnahme der Feuerungs- oder Lüftungsanlage kann es zur Verkürzung oder Verlängerung der Zeitabstände zu wiederkehrenden Arbeiten kommen.

Abschnitt 2

Mehrfachnutzung, zusätzliche Arbeiten

§ 9

Mehrfachnutzung einer Abgasanlage

Wird eine Abgasanlage für mehrere Feuerstätten verschiedener Art zugleich benutzt, so ist für die Anzahl der jährlich vorzunehmenden Arbeiten die Art der Feuerstätte maßgebend, für die die höhere Anzahl der Arbeiten festgesetzt ist.

§ 10

Zusätzliche Arbeiten

(1) Zum Zwecke der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) können Bezirksschornsteinfegermeister im Einzelfall zusätzliche Arbeiten festsetzen. Die Festsetzung ist auf Verlangen der Grundstückseigentümer schriftlich durch die Bezirksschornsteinfegermeister zu begründen. Wird über die Anzahl der zusätzlichen Arbeiten zwischen den Grundstückseigentümern und den Bezirksschornsteinfegermeistern keine Einigung erzielt, entscheidet die Kreisordnungsbehörde.

(2) Werden nach Absatz 1 zusätzliche Arbeiten ausgeführt, so gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Besondere Reinigung von kehrpflichtigen Feuerungsanlagen

(1) Eine kehrpflichtige Feuerungsanlage ist auszubrennen, auszuschlagen oder chemisch zu reinigen, wenn Verbrennungs-

rückstände nicht mit herkömmlichen Kehrwerkzeugen entfernt werden können.

(2) Ausbrennarbeiten sind den Grundstückseigentümern, der Gemeinde (Ordnungsamt), der Feuerwehrleitstelle und den Hausbewohnern rechtzeitig anzuzeigen. Sie dürfen nur von Schornsteinfegermeistern ausgeführt werden und sollen in den Vormittagsstunden beginnen. Es darf nicht ausgebrannt werden, wenn der Zustand der Feuerungsanlage oder andere gefahrbringende Umstände dem entgegenstehen. Nach dem Ausbrennen ist die Feuerungsanlage auf Brandgefahren zu überprüfen.

(3) Für die besondere Reinigung von kehrpflichtigen Feuerungsanlagen ist die Gebühr nach der erforderlichen Arbeitszeit zu berechnen. Die Bezirksschornsteinfegermeister können für zusätzliche Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Erstattung der Auslagen verlangen.

Abschnitt 3 Pflichten

§ 12

Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister

(1) Der Termin für die beabsichtigten Arbeiten ist in ortsüblicher Weise mindestens zwei Arbeitstage, bei nur gelegentlich benutzten Gebäuden (z. B. Wochenendhäuser) mindestens zehn Arbeitstage, vor Beginn der Arbeiten anzukündigen. Als Arbeitstage gelten die Tage von Montag bis Freitag.

(2) Die wiederkehrenden Arbeiten sind in möglichst gleichen Zeitabständen auszuführen. Kehrungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a sollen nicht in den Monaten Juni, Juli und August ausgeführt werden.

(3) Die Bezirksschornsteinfegermeister haben Arbeiten, für die ein zweijähriger Zeitabstand vorgeschrieben ist, jährlich grundsätzlich in der Hälfte ihres Kehrbezirks auszuführen. § 18 ist zu beachten.

(4) Rückstände sind nach dem Kehren von der Sohle zu entfernen und in geeignete Behälter zu entleeren. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(5) Die Kehrung oder Überprüfung der Abgasanlage soll von der Mündung aus erfolgen. Überprüfungen schließen eine Kehrung der Abgasanlage ein, wenn Querschnittsvermindierungen festgestellt werden, die die Funktion beeinträchtigen.

§ 13

Pflichten der Grundstückseigentümer und Betreiber

(1) Die Grundstückseigentümer und die die Feuerungs- und Lüftungsanlagen betreibenden Personen sind verpflichtet, vor der Änderung von Feuerungsanlagen, vor dem Anschluss von Feuerstätten an bestehende Abgasanlagen, vor der Wieder-

inbetriebnahme von Feuerungs- und Lüftungsanlagen oder vor einem Eigentümerwechsel die zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu unterrichten. Das gilt auch bei einem Austausch oder dem nachträglichen Abdichten von Fenstern und Türen, soweit dies Auswirkungen auf die Funktion von Feuerungs- und Lüftungsanlagen haben kann.

(2) Die Grundstückseigentümer und die die Feuerungs- und Lüftungsanlagen betreibenden Personen haben zur gefahrlosen Ausführung der Arbeiten die notwendigen, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Einrichtungen, wie Ausstiegsöffnungen, Laufstege, Trittflächen, Leitern sowie ausreichende und geeignete Behälter zum Aufnehmen und gefahrlosen Lagern von Rückständen, in gebrauchsfähigem Zustand vorzuhalten.

(3) Die Grundstückseigentümer und die die Feuerungs- und Lüftungsanlagen betreibenden Personen haben sich auf die Arbeiten einzurichten, damit insbesondere Gefahren und Durchstaubungen vermieden werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle kehr-, überprüfungs- und messpflichtigen Feuerungs- und Lüftungsanlagen einschließlich der Reinigungsverschlüsse und Messöffnungen am Tage der Ausführung der Arbeiten ungehindert und unfallsicher zugänglich sind.

(4) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sind auf Verlangen der Schornsteinfeger für die Durchführung der Arbeiten in Betrieb zu setzen.

Abschnitt 4

Gebühren für Prüfungen und Begutachtungen nach Bau- recht und sonstige Gebühren

§ 14

Gebühren für die Abnahme von Feuerungsanlagen und ortsfesten Anlagen zur Wärmeerzeugung

(1) Für die Prüfung und Begutachtung von Feuerungsanlagen und ortsfesten Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie das Ausstellen der Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 des Schornsteinfegergesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 6 der Brandenburgischen Bauordnung vor der Inbetriebnahme einschließlich der Überprüfung der Bauausführung nach § 75 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung und der Dichtheitsprüfung von Abgasleitungen werden Arbeitswerte nach Anlage 1 Nr. 11, 11.1 und 11.1.1 erhoben.

(2) Haben die Grundstückseigentümer oder die beauftragten Personen die Nichtdurchführung einer erforderlichen Überprüfung der Bauausführung nach § 75 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung zu vertreten, werden für den dadurch bei der Abnahme entstehenden höheren Aufwand die vollen Arbeitswerte nach Absatz 1 erhoben; haben sie dies nicht zu vertreten, wird für die Abnahme die Hälfte der Arbeitswerte nach Absatz 1 erhoben. Wenn aus technischen Gesichtspunkten eine Überprüfung der Bauausführung nicht erforderlich ist, wird für die Abnahme ebenfalls die Hälfte der Arbeitswerte nach Absatz 1 erhoben.

(3) Für jede erforderliche Wiederholung der Prüfung und Begutachtung nach Absatz 1 wird die Hälfte der Arbeitswerte nach Absatz 1 erhoben. Für jede erforderliche Wiederholung der Prüfung und Begutachtung nach Absatz 2 wird ein Viertel der Arbeitswerte nach Absatz 1 erhoben.

§ 15

Gebühren für die Abnahme von Lüftungsanlagen

(1) Für die Prüfung und Begutachtung der Funktions- und Brandsicherheit von Lüftungsanlagen nach Baurecht sowie das Ausstellen der Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 des Schornsteinfegergesetzes vor der Inbetriebnahme einschließlich einer Vorbesichtigung im Rohbauzustand werden Arbeitswerte nach Anlage 1 Nr. 12, 12.1, 12.1.1, 12.1.2, 12.1.2.1 und 12.1.3 erhoben.

(2) Für die Prüfung und Begutachtung der Funktions- und Brandsicherheit von Lüftungsanlagen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand wird die Hälfte der Arbeitswerte nach Absatz 1, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.

(3) Für jede erforderliche Wiederholung der Prüfung und Begutachtung nach Absatz 1 wird die Hälfte der Arbeitswerte nach Absatz 1, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben. Für jede erforderliche Wiederholung der Prüfung und Begutachtung nach Absatz 2 wird ein Viertel der Arbeitswerte nach Absatz 1, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.

§ 16

Sonstige Prüfung und Begutachtung

(1) Für sonstige Prüfungen mit schriftlicher Begutachtung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 des Schornsteinfegergesetzes oder die Bescheinigung für die Wiederinbetriebnahme der Feuerungsanlage oder für die Überprüfung und Berechnung des Verbrennungsluftverbundes nach schriftlicher Auftragserteilung wird der Arbeitswert nach Anlage 1 Nr. 13 erhoben. Für jede weitere Prüfung und Ausstellung der Bescheinigung für die Wiederinbetriebnahme der Feuerungsanlage in derselben Nutzungseinheit wird die Hälfte des Arbeitswertes erhoben.

(2) Für die Prüfung und Ausstellung der Bescheinigung über die Nichtbenutzbarkeit der Abgasanlage wird der Arbeitswert nach Anlage 1 Nr. 14 erhoben. Für jede weitere Prüfung in demselben Gebäude wird die Hälfte des Arbeitswertes erhoben.

(3) Für sonstige Druck- oder Dichtheitsprüfungen ist die Gebühr nach der erforderlichen Arbeitszeit zu berechnen (Anlage 2 Nr. 7). Die Bezirksschornsteinfegermeister können für zusätzliche Aufwendungen Erstattung der Auslagen verlangen.

§ 17

Fahrkosten

(1) Bei Arbeiten nach den §§ 11 und 14 bis 16, die auf Grund einer besonderen Bestellung erbracht werden, können die Bezirksschornsteinfegermeister neben den Gebühren die Erstattung der notwendigen Fahrkosten bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges innerhalb ihres Kehrbezirks oder dessen Nahbereich in Höhe von 0,32 Euro für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges als Auslagen verlangen.

(2) Ein Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Ausführung im Zusammenhang mit wiederkehrenden Arbeiten erfolgt. Fahrkosten sind vom Wohnsitz der Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb ihres Kehrbezirks oder dessen Nahbereich aus oder, falls die Fahrt nicht am Wohnsitz angetreten wird, vom nächsten Ort aus, an dem eine Arbeit ausgeführt worden ist, wenn sich dadurch die Gebühr verringert, zu berechnen. Sie können nur einmal für jeden Weg verlangt werden und sind bei mehreren Zahlungspflichtigen in angemessenem Verhältnis zu verteilen.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsvorschriften

Bei der Änderung der Zeitabstände von jährlichen Arbeiten auf zweijährige können die nächsten wiederkehrenden Arbeiten bereits im Jahr des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung ausgeführt werden.

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 9. Dezember 1991 (GVBl. S. 628), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 1995 (GVBl. II S. 715), und die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 9. Dezember 1991 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. November 2002 (GVBl. II S. 643), außer Kraft.

Potsdam, den 15. August 2003

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Anlage 1

Nr.	Bezeichnung	Arbeitswert
1	Grundgebühr	
	der Arbeitswert beträgt	
1.1	für jedes benutzte Gebäude, in dem die Bezirksschornsteinfegermeister wiederkehrende Arbeiten im Kalenderjahr ausführen, jährlich	16,80
1.2	zuzüglich eines anteiligen jährlichen Arbeitswertes für die Feuerstättenschau gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes für jede(n/s) benutzte(n) Schornstein, Abgasleitung, Abgasschornstein und Luft-Abgas-System pro Stockwerk	0,60
1.3	zuzüglich eines anteiligen zweijährlichen Arbeitswertes für die Feuerstättenschau gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes für jede(n/s) benutzte(n) Schornstein, Abgasleitung, Abgasschornstein und Luft-Abgas-System pro Stockwerk	1,20
2	Begehungsgebühr	
	der Arbeitswert beträgt	
2.1	für jedes Gebäude pro wiederkehrende Arbeit	13,40
2.2	für jedes Gebäude, in dem ausschließlich Gasbrennstofffeuerstätten betrieben werden, pro wiederkehrende Arbeit	7,70
3	Arbeitsgebühr für Fest- und Flüssigbrennstofffeuerungsanlagen	
	der Arbeitswert beträgt	
3.1	für das Kehren von Schornsteinen und Abgasleitungen pro Schornstein oder Abgasleitung	
3.1.1	mit einem Querschnitt bis 450 Quadratzentimeter	2,80
3.1.1.1	zuzüglich pro Stockwerk	0,42
3.1.2	mit einem Querschnitt über 450 Quadratzentimeter – nichtbesteigbar	4,20
3.1.2.1	zuzüglich pro Stockwerk	0,42
3.1.3	mit einer Höhe bis 10 Meter über dem Erdboden – besteigbar	6,80
3.1.3.1	zuzüglich pro Stockwerk	1,30
3.1.3.2	bei Kübelschornsteinen verdoppelt sich der Arbeitswert	
3.1.4	mit einer Höhe über 10 Meter über dem Erdboden – besteigbar	26,00
3.1.4.1	zuzüglich pro Stockwerk	16,00
3.1.4.2	dies gilt auch für Schornsteine und Abgasleitungen an Gebäuden, wenn sie vom Erdboden aus begangen werden müssen und für Schornsteine und Abgasleitungen in und an Gebäuden, die vom Dach aus begangen werden können, wenn ihre Höhe über dem Ausgangspunkt des Begehens über 10 Meter beträgt	
3.1.5	bei Gruppen von Schornsteinen und/oder Abgasleitungen für den/die zweite(n) und jede(n) weitere(n) Schornstein oder Abgasleitung pro Stockwerk	0,52

Nr.	Bezeichnung	Arbeitswert
3.2	für das Kehren von Verbindungsstücken	
3.2.1	mit einem Querschnitt bis 450 Quadratzentimeter pro Verbindungsstück für den ersten angefangenen Meter	2,60
3.2.1.1	für jeden weiteren angefangenen Meter	1,00
3.2.2	mit einem Querschnitt über 450 Quadratzentimeter, die nicht bestiegen werden, pro Verbindungsstück für den ersten angefangenen Meter	5,20
3.2.2.1	für jeden weiteren angefangenen Meter	2,00
3.2.3	die bestiegen werden, pro Verbindungsstück für den ersten angefangenen Meter	5,60
3.2.3.1	für jeden weiteren angefangenen Meter	4,00
3.3	für das Kehren von jedem angefangenen Quadratmeter einer	
3.3.1	Kalträucherammer	8,00
3.3.2	Heißträucherammer	5,40
4	Arbeitsgebühr für Gasbrennstofffeuerungsanlagen	
	der Arbeitswert beträgt	
4.1	für das Überprüfen von Abgasschornsteinen, Luft-Abgas-Systemen und Abgasleitungen pro Abgasschornstein, Luft-Abgas-System oder Abgasleitung	
4.1.1	mit einem Querschnitt bis 450 Quadratzentimeter	2,80
4.1.1.1	zuzüglich pro Stockwerk	0,42
4.1.2	mit einer Höhe über 10 Meter über dem Erdboden – besteigbar	26,00
4.1.2.1	zuzüglich pro Stockwerk	16,00
4.1.3	dies gilt auch für Abgasschornsteine, Luft-Abgas-Systeme und Abgasleitungen an Gebäuden, wenn sie vom Erdboden aus begangen werden müssen und für Abgasschornsteine, Luft-Abgas-Systeme und Abgasleitungen in und an Gebäuden, die vom Dach aus begangen werden können, wenn ihre Höhe über dem Ausgangspunkt des Begehens über 10 Meter beträgt	
4.1.4	bei Gruppen von Abgasschornsteinen, Luft-Abgas-Systemen und/oder Abgasleitungen für den/das/die zweite(n) und jede(n/s) weitere(n) Abgasschornstein, Luft-Abgas-System oder Abgasleitung pro Stockwerk	0,52
4.2	für das Überprüfen von Hauptschächten von Abgasverbundschachtanlagen pro Hauptschacht	2,80
4.2.1	für das Überprüfen von Nebenschächten von Abgasverbundschachtanlagen pro Nebenschacht	5,60
4.2.2	zuzüglich pro Stockwerk	0,42
4.3	für die Abgaswegüberprüfung	15,20
4.3.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	7,70

Nr.	Bezeichnung	Arbeitswert
5	Arbeitsgebühr für Lüftungsanlagen	
	der Arbeitswert beträgt	
5.1	für das Überprüfen des Luftvolumenstroms einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	15,80
5.1.1	für jede weitere Überprüfung in derselben Nutzungseinheit einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	10,50
5.2	für das Überprüfen des Luftvolumenstroms bei Gitternetz- oder Kanalmessung einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	42,05
5.3	für das Überprüfen von Lüftungsschornsteinen, Lüftungsleitungen oder Hauptschächten von Lüftungsverbundschachthanlagen pro Lüftungsschornstein, Lüftungsleitung oder Hauptschacht	2,80
5.3.1	für das Überprüfen von Nebenschächten von Lüftungsverbundschachthanlagen pro Nebenschacht	5,60
5.3.2	zuzüglich pro Stockwerk	0,42
5.4	für das Überprüfen von Lüftungskanälen mit einem Querschnitt bis 450 Quadratzentimeter pro Lüftungskanal für die ersten beiden Meter	2,60
5.4.1	für jeden weiteren angefangenen Meter	1,00
5.4.2	bei Lüftungskanälen mit einem Querschnitt über 450 Quadratzentimeter verdoppelt sich der Arbeitswert	
5.5	für das Überprüfen einer gewerblichen Dunstabzugsanlage mit einer Haubenlänge bis 2,50 Meter einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	15,00
5.5.1	für jeden weiteren angefangenen 2,50 Meter, Restlängen bis zu einem Meter bleiben außer Ansatz	5,00
6	Mess- und Überprüfungsgebühr	
	der Arbeitswert beträgt	
6.1	für die Emissionsmessung nach den §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen für die erste Festbrennstofffeuerstätte	144,80
6.1.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	100,60
6.1.2	die Bezirksschornsteinfegermeister können neben diesen Arbeitswerten Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Messung entstehen	
6.2	für die Emissionsmessung nach den §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen für die erste Brennwert-Flüssigbrennstofffeuerstätte	35,80
6.2.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	25,40
6.3	für die Emissionsmessung nach den §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen für die erste Flüssigbrennstofffeuerstätte (außer Nummer 6.2)	37,30
6.3.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	26,90

Nr.	Bezeichnung	Arbeitswert
6.4	für die Emissionsmessung nach den §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen für die erste Gasbrennstofffeuerstätte	33,10
6.4.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	22,70
6.5	für die Ringspaltmessung	15,80
6.5.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	8,00
6.6	für die Kohlenmonoxidmessung	22,30
6.6.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	12,00
6.7	für die Abgaswegüberprüfung einschließlich Kohlenmonoxidmessung	
6.7.1	für den ersten Gasraumheizer und für die erste Gasbrennstofffeuerstätte ohne Strömungssicherung	24,60
6.7.1.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	14,20
6.7.2	für die erste Gasbrennstofffeuerstätte (außer Nummer 6.7.1)	31,70
6.7.2.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	21,30
6.8	für die Abgaswegüberprüfung einschließlich Kohlenmonoxid- und Emissionsmessung für die erste Gasbrennstofffeuerstätte	40,50
6.8.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	30,10
6.9	für die Emissions- und Kohlenmonoxidmessung für die erste Gasbrennstofffeuerstätte	33,80
6.9.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	23,40
6.10	für die Abgaswegüberprüfung einschließlich Kohlenmonoxid- und Ringspaltmessung für die erste Gasbrennstofffeuerstätte	39,70
6.10.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	29,30
6.11	für die Abgaswegüberprüfung einschließlich Kohlenmonoxidmessung sowie die Emissions- und Ringspaltmessung für die erste Gasbrennstofffeuerstätte	48,50
6.11.1	für jede weitere Feuerstätte in derselben Nutzungseinheit	37,70
6.12	werden mehrere Kombinationen der Arbeiten in derselben Nutzungseinheit ausgeführt, wird für die zweite und jede weitere Kombination der reduzierte Arbeitswert berechnet	
6.13	über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung einschließlich Kohlenmonoxidmessung ist bei einer Beanstandung oder auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen; der Arbeitswert beträgt	1,80
6.14	für die Überprüfung einer Öffnung der Verbrennungslufteinrichtung	1,00
6.15	für das Überprüfen von Schornsteinen oder Leitungen der Verbrennungslufteinrichtung pro Schornstein oder Leitung	2,80
6.15.1	zuzüglich pro Stockwerk	0,42
6.16	für das Überprüfen von Kanälen der Verbrennungslufteinrichtung pro Kanal für die ersten beiden Meter	2,60

Nr.	Bezeichnung	Arbeitswert
6.16.1	für jeden weiteren angefangenen Meter	1,00
	Sondergebühr	
	der Arbeitswert beträgt	
7	für die Mahngebühr	5,50
8	für die Sonderbestellung	7,40
9	sofern eine Messstelle höher als 3 Meter über dem Fußboden des Aufstellraumes angebracht ist, erhöht sich der Arbeitswert pro Messstelle um	9,70
10	für Wiederholungsmessungen werden dieselben Arbeitswerte erhoben	
11	für die Prüfung und Begutachtung von Feuerungsanlagen und ortsfesten Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie das Ausstellen der Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 des Schornsteinfegergesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 6 der Brandenburgischen Bauordnung vor der Inbetriebnahme einschließlich der Überprüfung der Bauausführung nach § 75 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung und/oder der Druck- oder Dichtheitsprüfung von Abgasleitungen pro Gebäude	88,20
11.1	pro Schornstein, Abgasschornstein, Abgasleitung oder Luft-Abgas-System	25,20
11.1.1	zuzüglich pro Stockwerk	10,10
12	für die Prüfung und Begutachtung der Funktions- und Brandsicherheit von Lüftungsanlagen nach Baurecht sowie das Ausstellen der Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 des Schornsteinfegergesetzes vor der Inbetriebnahme einschließlich der Vorbesichtigung im Rohbauzustand pro Gebäude	67,00
12.1	pro Lüftungsschornstein, Lüftungsleitung oder Hauptschacht	25,20
12.1.1	zuzüglich bei Lüftungsanlagen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 pro Stockwerk oder bei Lüftungskanälen je angefangene 2,50 Meter; Restlängen bis zu einem Meter bleiben außer Ansatz	10,10
12.1.2	zuzüglich bei Lüftungsanlagen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 für die Luftvolumenstrommessung	15,80
12.1.2.1	für jede weitere Messstelle in derselben Nutzungseinheit	10,50
12.1.3	zuzüglich für die Luftvolumenstrommessung bei Gitternetz- oder Kanalmessung	42,05
13	für die Begutachtung	49,00
14	für die Überprüfung und Bescheinigung der Nichtbenutzbarkeit	24,50

Anlage 2

Begriffe im Sinne dieser Verordnung (§ 2) sind:

1. Abgas: Verbrennungsprodukt fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe
2. Abgasanlage: die Anlage besteht grundsätzlich aus einem Verbindungsstück und dem Schornstein oder dem Abgasschornstein oder dem Luft-Abgas-System oder der Abgasleitung und dient der Ableitung der Abgase von Feuerstätten ins Freie; zu den Abgasanlagen zählen auch Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Anlagen zur Wärmeerzeugung
3. Abgasleitung: Einrichtung zur Ableitung von Abgasen aus der Verbrennung gasförmiger Brennstoffe, die nicht rußbrandbeständig sein muss
4. Abgasschornstein: Schornstein, in dem ausschließlich Abgase von gasförmigen Brennstoffen ins Freie geleitet werden
5. Abgasweg: Strömungsstrecke der Abgase vom Brenner in der Feuerstätte bis zum Eintritt in den Schornstein oder den Abgasschornstein oder das Luft-Abgas-System oder die Abgasleitung
6. Abnahmejahr: das Jahr, in dem vor der Inbetriebnahme der Feuerungs- oder Lüftungsanlage die nach Baurecht durchgeführte Abnahme durch die Bezirksschornsteinfegermeister erfolgt
7. Arbeitswert: Wert einer Arbeitsminute = 1 Arbeitswert (AW); die Arbeitswerte werden in der Anlage 1 ausgewiesen
8. bivalente Feuerstätte: Anlage, bei der eine Feuerungsanlage in Verbindung mit Wärmepumpen oder Solarkollektoren betrieben wird, soweit die Wärmepumpen oder die Solarkollektoren nicht ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienen
9. Brennstoffzellengerät: Anlage, in der durch elektrochemische Reaktion Wärme und gleichzeitig Strom erzeugt wird; in Brennstoffzellengeräten können Zusatzheizgeräte, wie z. B. Brennwertfeuerstätten, integriert sein
10. Dichtheitsprüfung: durch Raucherzeugung oder mittels Ringspaltmessung wird bei Luft-Abgas-Systemen auf Dichtheit geprüft
11. Druckprüfung: mit Überdruck betriebene Abgasanlagen werden abgedichtet und der erzeugte Druck innerhalb eines Zeitraumes mittels Messgerät gemessen
12. Dunstabzugsanlage: Einrichtung zum Filtern und Abführen von Abluft aus gewerbsmäßig genutzten Küchen (Koch-, Grill-, Röst- und Bratanlagen)
13. Einfachbelegung: eine Einfachbelegung liegt vor, wenn eine Abgasanlage nur über einen Feuerstättenanschluss verfügt
14. Emissionsmessung: Messung (Abgasverlustmessung, Rußzahlbestimmung) der von einer Feuerungsanlage ausgehenden Luftverunreinigung, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe gemäß den §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
15. Feuerstätte: an eine Abgasanlage angeschlossene Einrichtung zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe
16. Feuerstättenschau: Überprüfung sämtlicher genutzter Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und für die Funktion von Feuerstätten erforderliche Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit in den Gebäuden, in denen der Bezirksschornsteinfegermeister Arbeiten nach der Kehr-, Überprüfungs- und Gebührenordnung, der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen oder der Brandenburgischen Bauordnung auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes
17. Feuerungsanlage: eine aus Feuerstätte oder ortsfester Anlage zur Wärmeerzeugung und Abgasanlage sowie den Zu- und Ablufteinrichtungen bestehende Anlage

18. Gebäude: im Sinne dieser Verordnung ist ein Gebäude jedes alleinstehende, aneinandergebaute oder unter einem zusammenhängenden Dach befindliche Bauwerk, das selbständig benutzbar und mit einem eigenen Eingang versehen ist (einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie Wasch- oder Futterküchen)
19. Gebühr: teilt sich auf in die
- Grundgebühr: beinhaltet die Büroarbeit, wie Kkehrbuchführung oder Rechnungslegung, zuzüglich eines anteiligen jährlichen Arbeitswertes für die Feuerstättenschau
 - Begehungsgebühr: beinhaltet u. a. die Anmeldung zur Arbeit, die An- und Abfahrt, das Auf- und Abrüsten
 - Arbeitsgebühr: beinhaltet die Arbeitszeit für das Kehren oder Überprüfen
 - Mess- oder Überprüfungsgebühr: beinhaltet die Arbeitszeit für das Messen und die Abgaswegüberprüfung
 - Sondergebühr: beinhaltet u. a. die Prüfung und Begutachtung nach Baurecht
20. Gitternetz- oder Kanal-messung: hierbei handelt es sich um Luftvolumenstrommessungen im Gewerbebereich an mindestens sechs verschiedenen Messpunkten, wenn eine direkte Messung der Luftdurchlassmenge nicht möglich ist
21. Grundstückseigentümer: unter diesem Begriff ist im Falle von Wohnungseigentum auch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu verstehen
22. Kübelschornstein: von innen besteigbarer Schacht mit konischem Querschnitt, der ausschließlich häuslichen Feuerstätten dient
23. Lüftungsanlage: Einrichtung, die der gewerblichen und privaten Belüftung (Zuluft) und Entlüftung (Abluft) von Räumen oder der Abführung der Abluft aus gewerblichen Dunstabzugsanlagen dient, einschließlich der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch
24. Luft-Abgas-System: Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordnetem Schacht, die den Feuerstätten die Verbrennungsluft über den Luftschaft aus dem Bereich der Mündung der Abgasanlage zu- und deren Abgase über den Abgasschacht über Dach ins Freie abführt
25. Lufteintritt: der Teil der Anlage, an dem die verbrauchte Luft in die Lüftungsanlage eintritt
26. Luftvolumenstrom-messung: hierbei handelt es sich um eine Überprüfung der Luftdurchlassmenge von Lüftungsanlagen mittels Messung
27. Mehrfachbelegung: eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn eine Abgasanlage über mehrere Feuerstättenanschlüsse verfügt
28. Nutzungseinheit: Räume einer Wohnung oder eines Gewerbebetriebes, auch über mehrere Stockwerke verteilt, innerhalb eines Gebäudes (z. B. Einfamilienhaus)
29. Ofenrohr: Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Abgasanlage, das nicht bei Zentralheizungskesseln und gewerblichen Feuerstätten zum Einsatz kommt und nicht fest eingebaut ist
30. ortsfeste Anlage zur Wärmeerzeugung: z. B. der ortsfeste Verbrennungsmotor, das Brennstoffzellengerät
31. ortsfester Verbrennungsmotor: an eine Abgasanlage angeschlossener, ortsfester Motor zur Erzeugung von Strom und Wärme zur Beheizung von Räumen durch Verbrennung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe
32. raumluftunabhängige Feuerungsanlage: Anlage, die eine gegenüber dem Aufstellraum geschlossene Verbrennungskammer besitzt und der die Verbrennungsluft über ein geschlossenes System aus dem Freien zugeführt wird
33. Räucherammer: Einrichtung mit Anschluss an eine Abgasanlage, in der Lebensmittel für gewerbliche Zwecke geräuchert werden

34. Ringspaltmessung: durch die Messung des Sauerstoffgehalts im Ringspalt der Abgasleitung, der sich bei einem doppelwandigen Rohr oder Schacht zwischen der inneren Abgasabführung und dem äußeren Mantel befindet, wird festgestellt, ob die mit Überdruck betriebene Abgasleitung dicht ist und der Feuerstätte ausreichend Verbrennungsluft zugeführt wird (O₂-Messung)
35. Schornstein: aufwärts führender Schacht in oder an Gebäuden oder freistehend, besteigbar oder nicht besteigbar, der Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe mit Unterdruck ins Freie leitet, eine definierte Feuerwiderstandsdauer besitzt und rußbrandbeständig ist
36. selten benutzte Feuerstätte: Feuerstätte, die nur manchmal im Jahr (bis etwa 30 Tage pro Jahr) benutzt wird, in Gebäuden, die nur dem gelegentlichen Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Wochenendhäuser, Lauben); aber auch Außenkamine, nichtgewerbliche Backöfen oder Waschkessel
37. Stockwerk: Stockwerk im Sinne dieser Verordnung ist jedes über dem Keller liegende Geschoss, durch das die Abgas- oder Lüftungsanlage verläuft; der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Sohle der Abgas- oder Lüftungsanlage liegt; vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Abgas- oder Lüftungsanlagenmündung werden je angefangene 2,50 Meter als Stockwerk gerechnet; Restlängen bis zu einem Meter bleiben außer Ansatz; dies gilt entsprechend auch für Abgas- und Lüftungsanlagen, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen lässt
38. Strömungssicherung: Bauteil einer Gasfeuerstätte, das einen wesentlichen Einfluss von zu hohem Aufstrom, Stau oder Rückstrom der Abgase in der Abgasanlage auf die Verbrennung in der Gasfeuerstätte verhindert
39. mit Überdruck betriebene Abgasanlage: Anlage, bei deren bestimmungsgemäßem Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe
40. übliche Heizperiode: in der Regel die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Mai
41. mit Unterdruck betriebene Abgasanlage: Anlage, bei deren bestimmungsgemäßem Betrieb der statische Druck im Innern niedriger sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe
42. Verbindungsstück: Teil der Abgasanlage (Kanal oder Rohr), das Abgase von Feuerstätten oder ortsfesten Anlagen zur Wärmeerzeugung vom Abgasstutzen in den Schornstein, den Abgasschornstein, das Luft-Abgas-System oder die Abgasleitung leitet
43. Verbrennungslufteinrichtung: die Verbrennungsluftzufuhr zur Feuerstätte erfolgt über Öffnungen, Schornsteine, Leitungen, Kanäle oder den Ringspalt; die Abluft wird über Öffnungen, Schornsteine, Leitungen oder Kanäle abgeleitet
44. Verbrennungsluftverbund: lufttechnischer Verbund von Aufstellräumen mit Verbrennungslufträumen zur Sicherstellung der Verbrennungsluftversorgung von raumluftabhängigen Feuerstätten oder raumluftabhängigen ortsfesten Anlagen zur Wärmeerzeugung
45. Verbundschachanlage: mehrfach belegter durchgehender Hauptschacht, der mindestens über einen Nebenschacht verfügt und über den Abgase und/oder Abluft ins Freie abgeführt werden/wird
46. Zusatzfeuerstätte: zusätzlich zur Fern-, Zentral- oder Etagenheizung oder zur elektrischen Beheizung gelegentlich (etwa 30 Tage pro Jahr) genutzte Feuerstätte, die weder der Brauchwasserbereitung dient, noch mit der Zentral- oder Etagenheizung in Verbindung steht

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Potsdam-Nedlitz**

Vom 19. August 2003

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2002 (BGBl. I S. 3246) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Potsdam-Nedlitz das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist die Wasserbetrieb Potsdam GmbH. Für dieses Gebiet werden die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen der Zonen I, II und III sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in der Übersichtskarte in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt. Für die genaue Grenzziehung sind die Karten maßgebend, die gemäß § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bei den unteren Wasserbehörden der kreisfreien Stadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie beim Amt Fahrland hinterlegt sind und dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.

§ 3

Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen für die Zone III gelten auch für die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für die Zone I. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Gewässer bleiben unberührt.

§ 4

Schutz der Zone III

In der weiteren Schutzzone sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
 - a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
 - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
 - c) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar,
 - d) auf Brachland,
 - e) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm,
3. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 Kubikmeter übersteigt, eine Leckerkennung zulässt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
5. die Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger im Freien,
6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung, ausgenommen Anlagen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
7. die Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
8. das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird,
9. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt,
10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden,

11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung, zur Unterhaltung von Verkehrswegen oder in einem Abstand von weniger als 10 Meter zu oberirdischen Gewässern,
12. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet, ausgenommen die Zeit der Entwicklungspflege (maximal fünf Jahre) bei Neuanpflanzungen,
13. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren,
14. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
15. der Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3,
16. offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4,
17. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere das Errichten und Erweitern von Fischteichen, Kies- und Sandgruben, ausgenommen Erdaufschlüsse zur Erkundung und Sanierung von Altlasten und das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
18. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
19. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
20. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
21. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbaulichen Rückständen, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,
22. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
23. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken oder Chemikalienlager,
24. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, ausgenommen gasbetriebene und mit regenerativen Energien betriebene Anlagen,
25. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
26. das Errichten oder Erweitern von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken, sofern das entlastete Wasser in ein Gewässer eingeleitet wird, das anschließend die Zone II durchfließt,
27. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
28. das Ausbringen von Abwasser,
29. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, auf Dachflächen anfallendes nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sowie das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
30. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird und die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
31. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und wasserrechtlich zugelassenen Niederschlagswassereinleitungen – in Oberflächengewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
32. das Errichten oder Erweitern von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
33. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder aus-

- waschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau,
34. das Einrichten von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
 35. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
 36. das Errichten von Tontaubenschießanlagen,
 37. das Errichten von Golfanlagen,
 38. das Abhalten von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
 39. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
 40. das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
 41. das Errichten von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen,
 42. das Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
 43. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
 44. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird, ausgenommen für geophysikalische Erkundungsarbeiten,
 45. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, sofern sich dadurch das im Flächennutzungsplan der Stadt Potsdam in der am 31. August 2001 durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr genehmigten Fassung für die Zone III vorgesehene Maß der Nutzung insgesamt erhöht oder wenn die ausgewiesenen Baugebiete gegenüber dem vorgenannten Flächennutzungsplan in Richtung auf die Zone I verschoben werden.
- § 5
Schutz der Zone II
- In der engeren Schutzzone sind verboten:
1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist und sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
 2. das Errichten von befestigten Dungstätten,
 3. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle,
 4. die Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger,
 5. das Errichten von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung,
 6. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2,
 7. die Beweidung,
 8. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 9. die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
 10. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Brunnen zur Eigenwasserversorgung,
 11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
 12. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
 13. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, eingeschlossen Pflanzenschutzmittel, soweit dies nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb der bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits vorhandenen KFZ-Servicestationen notwendig ist,
 14. der Transport wassergefährdender Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe und der Transport auf der Bundeswasserstraße,
 15. das Errichten von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln,
 16. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbaulicher Rückstände,
 17. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials,
 18. der Transport radioaktiver Materialien,
 19. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten,
 20. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
 21. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen und wenn

die Entwässerungsanlagen den in § 4 Nr. 30 genannten Anforderungen genügen,

22. das Einleiten von Abwasser, mit Ausnahme von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, in Oberflächengewässer,
23. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
24. das Einrichten von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
25. das Errichten von Sportanlagen,
26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen,
27. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern,
28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Horizontalbohrungen und Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
29. das Durchführen von Sprengungen,
30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6

Schutz der Zone I

Im Fassungsbereich sind verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 7

Handlungen im Rahmen der Wasserversorgung

Die Verbote des § 4 Nr. 17, des § 5 Nr. 23, 27, 28, 29 und 30 sowie des § 6 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 4 Nr. 45 nicht widerruflich.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 9

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen der Verbotsschilder 269 oder Richtschilder 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

§ 10

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der §§ 3, 4, 5

und 6 fallen, auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen Entschädigung zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden.

(4) Die Anordnung gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Landesbergamt.

§ 11

Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5 und 6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 8 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nr. 34/4/75 vom 29. Januar 1975 der Stadtverordnetenversammlung Potsdam festgesetzte und durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversamm-

lung Potsdam vom 21. Dezember 1981 und vom 4. Juli 1990 veränderte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Potsdam-Nedlitz aufgehoben.

Potsdam, den 19. August 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

Anlage 1

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Potsdam-Nedlitz und dessen 15 Brunnen befinden sich im Norden des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Potsdam auf einem im Wald gelegenen Gelände, das vom Lerchensteig, von der Amundsenstraße und von der Straße „Am Golfplatz“ umgrenzt wird.

Alle nachfolgend genannten Hoch- und Rechtswerte sind Gauß-Krüger-Koordinaten im 4. Meridianstreifen (Bezugsellipsoid: Bessel).

2. Fassungsgebiet (Zone I)

Die Grenze der Zone I verläuft als Kreis mit einem Radius von 10 m um den Brunnenstandort als Mittelpunkt. Soweit der Abstand der Kreise untereinander weniger als 5 m beträgt, wird die Grenze der Zone I aus den an ihren Schnittpunkten miteinander verbundenen gemeinsamen Tangenten zweier jeweils nebeneinander liegender Kreise gebildet, die durch die außen liegenden Halbkreise zu einem geschlossenen Linienzug verbunden werden.

In der Tabelle werden die Nummern und Koordinaten der Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zone I bilden.

Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert
01a/65	58 11 931	45 71 502
02a/65	58 11 906	45 71 470
03b/82	58 11 853	45 71 391
03c/92	58 11 899	45 71 403
04b/86	58 11 846	45 71 355
05a/82	58 11 831	45 71 297
06a/69	58 11 773	45 71 269

Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert
07c/91	58 11 780	45 71 223
08c/86	58 11 901	45 71 255
09b/98	58 11 893	45 71 195
12b/90	58 11 942	45 71 561
13/90	58 11 770	45 71 317
14/95	58 11 747	45 71 294
15/95	58 11 786	45 71 356
HyPNe 1/90	58 11 821	45 71 303

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Beschreibung der Grenze der engeren Schutzzone (Zone II) erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Norden des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Potsdam, südlich der „Brücke des Friedens“, an der westlichen Seite der Nedlitzer Straße, ca. 20 m südlich der Einmündung der Amundsenstraße. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken selbst sind nicht Bestandteil der Zone II.

Beginnend mit einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 11 865 r: 45 71 659 an der westlichen Seite der Nedlitzer Straße, ca. 100 m südlich der Einmündung der Amundsenstraße, verläuft die Grenze der Zone II ca. 220 m in südlicher Richtung entlang der Nedlitzer Straße bis zu einem westlich der Nedlitzer Straße gelegenen Feld, von dort ca. 160 m in südwestlicher Richtung entlang eines an der Feld-/Waldgrenze verlaufenden Weges bis zur Feldecke, von dort ca. 470 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie durch das Nedlitzer Holz bis zur Einmündung der Straße „Am Vogelherd“ in die Straße „Am Golfplatz“, von dort ca. 470 m in nordwestlicher Richtung entlang der Straße „Am Golfplatz“ bis zu einem von Nordosten her einmündenden Waldweg, von dort ca. 270 m in nordöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zum Lerchensteig, von dort ca. 25 m in östlicher Richtung entlang des Lerchensteiges bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 85 der Flur 1 der Gemarkung Nedlitz, von dort ca. 80 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 85 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 85, von dort ca. 80 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 85 bis zu dem am Waldrand verlaufenden Weg, von dort ca. 90 m in nördlicher Richtung entlang dieses Weges zwischen den Flurstücken 84 und 87 bis zum südlichen Ufer des Weißen Sees, von dort ca. 150 m in östlicher Richtung entlang des südlichen Ufers des Weißen Sees bis zur Mündung des Sacrow-Paretzer Kanals, von dort ca. 160 m in südöstlicher Richtung entlang des Sacrow-Paretzer Kanals bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 12 094 r: 45 71 440, etwa an der Stelle, wo der Lerchensteig in südwestlicher Richtung vom Verlauf des Sacrow-Paretzer Kanals abbiegt, von dem vorgenannten gedachten Punkt ca. 60 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die den Sacrow-Paretzer Kanal im rechten Winkel schneidet (hierbei Übergang in

das Gemeindegebiet von Neu Fahrland), bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 12 153 r: 45 71 463 auf einem von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Weg, von dort ca. 130 m in südöstlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Tschudistraße, von dort ca. 15 m in südlicher Richtung entlang der Tschudistraße bis zur „Brücke des Friedens“, von dort 85 m in südöstlicher Richtung entlang der Böschungsoberkante des nördlichen Ufers des Sacrow-Paretzer Kanals bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 12 051 r: 45 71 677, von dort 165 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die den Sacrow-Paretzer Kanal schneidet und etwa parallel zur Nedlitzer Straße verläuft (hierbei Übergang in das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam) bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 11 892 r: 45 71 725 in einem Alteichenbestand östlich der Nedlitzer Straße, von dort 60 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 11 876 r: 45 71 668 auf der Ostseite der Nedlitzer Straße, von dort ca. 15 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 11 865 r: 45 71 659 auf der Westseite der Nedlitzer Straße, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone II.

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Beschreibung der Grenze der weiteren Schutzzone (Zone III) erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Gebiet der Gemeinde Neu Fahrland, an der Einmündung des Heineweges in die Straße „Am Wiesenrand“ (Bundesstraße B 2). Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III.

Beginnend an der Einmündung des Heineweges in die Straße „Am Wiesenrand“ (Bundesstraße B 2) verläuft die Grenze der Zone III ca. 560 m in östlicher Richtung entlang des Heineweges bis zu dessen Ende am Eingangsbereich zum Parkgelände der ehemaligen Siemens-Villa, von dort in Verlängerung des Heineweges ca. 90 m in östlicher Richtung entlang der zum Park gehörenden Straße bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 52 der Flur 2 der Gemarkung Neu Fahrland, von dort ca. 70 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 52 bis zum Ufer des Lehnitzsees, von dort ca. 440 m in nordöstlicher Richtung entlang des Ufers des Lehnitzsees bis zum Stinthorn, von dort ca. 480 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie quer über den Lehnitzsee (hierbei Übergang in das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam) bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 12 714 r: 45 72 671 auf einer Weggabelung am östlichen Ufer des Lehnitzsees, von dort ca. 30 m in südlicher Richtung bis zu einem von Osten her einmündenden Waldweg, von dort ca. 50 m in östlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu dem von Südosten einmündenden Waldweg, der die Forstabteilungen 7501 und 7500 trennt, von dort ca. 1 280 m in südöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Kreuzung mit dem Waldweg, der in nordöstlicher Richtung zum Forsthaus Zedlitz führt, von dort ca. 330 m in südwestlicher Richtung entlang

des letztgenannten Waldweges bis zu einer Waldweggabelung, von dort in gedachter Verlängerung des Waldweges ca. 130 m in südwestlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 11 267 r: 45 72 963 am nordöstlichen Ufer des Jungfernsees, von dort ca. 400 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über den Jungfernsee bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 10 963 r: 45 72 690 auf einer Treppe am südwestlichen Ufer des Jungfernsees, von dort über diese Treppe ca. 40 m bis zur Ecke Bertinistraße/Bertiniweg, von dort ca. 240 m in westlicher, dann ca. 70 m in südöstlicher Richtung entlang des Bertiniweges bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 536/9 der Flur 1 der Gemarkung Potsdam, von dort ca. 160 m in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 536/9 bis zu dessen östlicher Ecke, von dort ca. 100 m in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Flurstückes 536/9 bis zum Flurstück 536/2, von dort entlang der südöstlichen Grenze des Flurstückes 536/2 bis zum Flurstück 536/1, von dort entlang der südöstlichen Grenze des Flurstückes 536/1 bis zum Weg „Am Pflingstberg“, von dort ca. 200 m in südlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Straße „Am Pflingstberg“, von dort in südöstlicher Richtung entlang der Straße „Am Pflingstberg“ bis zur Straße zum Pflegeheim, von dort ca. 280 m in südwestlicher Richtung entlang der Straße zum Pflegeheim bis zu deren Ende am Pflegeheim, von dort ca. 100 m in südwestlicher Richtung entlang des Weges, der sich an die Straße zum Pflegeheim anschließt bis zur Weggabelung, von dort ca. 100 m in südwestlicher Richtung entlang des dort beginnenden Weges durch das Parkgelände bis zum Belvedere auf dem Pflingstberg, von dort ca. 110 m in nordöstlicher Richtung entlang des an der nordöstlichen Gebäudeseite des Belvederes verlaufenden Weges bis zu dem an der nordwestlichen Seite des Pflingstberges und des jüdischen Friedhofs verlaufenden Weg, von dort ca. 310 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Nedlitzer Straße (Bundesstraße B 2), von dort ca. 10 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über die Nedlitzer Straße bis zu dem am Drehkreuz am Ausgang des Parkgeländes beginnenden Parkweg, von dort ca. 20 m in südwestlicher Richtung, dann ca. 170 m in nordwestlicher Richtung entlang des Parkweges bis zur Straßenbahntrasse, von dort ca. 10 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über die Straßenbahntrasse bis zur südöstlichen Böschungunterkante an der Biosphärenhalle, von dort entlang der Böschungunterkante bis zur Südwestseite der Biosphärenhalle, von dort ca. 20 m entlang der Südwestseite der Biosphärenhalle bis zum nordwestlichen Rand der befestigten Fläche vor dem Eingangsbereich, von dort ca. 30 m in südwestlicher Richtung entlang des Randes der befestigten

Fläche bis zu einem dort beginnenden Parkweg, von dort ca. 10 m in nordwestlicher Richtung bis zur Wegkreuzung, von dort ca. 50 m in südwestlicher Richtung, dann ca. 70 m in nordwestlicher Richtung entlang der Parkwege bis zum Rand des Parkgeländes an der Erich-Mendelsohn-Allee, von dort ca. 10 m in südwestlicher Richtung entlang der Erich-Mendelsohn-Allee bis zur Herta-Hammerbacher-Straße, von dort entlang der Herta-Hammerbacher-Straße bis zur Kirschallee, von dort ca. 250 m entlang des gegenüber beginnenden Apfelweges bis zu dessen Ende, von dort ca. 40 m in nördlicher Richtung auf einer gedachten geraden Linie zwischen den Hausgärten und den Kleingärten bis zum Fußweg, von dort ca. 560 m in nordwestlicher Richtung entlang des Fußweges bis zur Amundsenstraße, von dort ca. 210 m in nordwestlicher Richtung entlang des gegenüber beginnenden Fußweges bis zur Verlängerten Amtsstraße, von dort ca. 380 m in nördlicher Richtung entlang der Verlängerten Amtsstraße bis zur Lindenallee, von dort ca. 700 m in nord/nordöstlicher Richtung entlang der Lindenallee bis zu einem von Osten her einmündenden Weg, von dort ca. 300 m in östlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Wegkurve, von dort ca. 530 m in nördlicher Richtung entlang des Weges, der an der östlichen Seite des Kläranlagengeländes entlang führt, bis zur Straße „Am Lerchensteig“, von dort ca. 140 m in östlicher Richtung entlang der Straße „Am Lerchensteig“ bis zur südwestlichen Ecke der Kleingartenanlage, von dort ca. 300 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Kleingartenanlage bis zum Fahrländer Damm, von dort ca. 20 m in südöstlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Fahrländer Damm 9 und Gartenverein, von dort ca. 70 m in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den vorgenannten Grundstücken bis zur Einbuchtung am südlichen Ufer des Weißen Sees (hier Übergang in das Gemeindegebiet von Neu Fahrland), von dort ca. 270 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über den Weißen See bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 12 639 r: 45 70 510 am Nordufer des Weißen Sees, von dort ca. 70 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 12 705 r: 45 70 525 an der nordwestlichen Ecke des dortigen Gebäudes, von dort ca. 40 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südlichen Ende des Weges „Zum Weißen See“, von dort in nördlicher Richtung entlang des Weges „Zum Weißen See“ bis zur Straße „Am Kirchberg“, von dort in östlicher Richtung entlang der Straße „Am Kirchberg“ bis zur Straße „Am Wiesenrand“ (Bundesstraße B 2), von dort ca. 110 m in südlicher Richtung entlang der Bundesstraße B 2 bis zur Einmündung des Heineweges, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III.

Anlage 3**Begriffsbestimmungen**

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Darin sind die Lagerungs- und Ausbringungsverluste bereits berücksichtigt. Für die verschiedenen Tierarten sind die in der Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Tierart	Dungeinheiten (DE) pro Tier
Milchkühe, über 2 Jahre	1,0
Mutterkühe und Fleischrinder über 2 Jahre	0,5
Rinder, 1 bis 2 Jahre	0,7
Jungvieh bis 1 Jahr	0,3
Kälber bis 3 Monate	0,11
Pferde	1,0
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33
Schweine > 20 kg	0,14
Schafe	0,1
Ziegen	0,1
Legehennen	0,01
Junghennen	0,005
Masthähnchen	0,0033
Mastenten, 7 Wochen	0,0066
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Übersicht über die in den Schutzzonen II und III bestehenden Verbote

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
1 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen		
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Brachland - verboten auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden verboten für Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstige organische Dünger	
1.2 Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm	verboten	
1.3 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 m ³ übersteigt, eine Leckerkennung zulässt
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird
1.5 Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten für die Lagerung im Freien
1.6 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterzubereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird
1.7 Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren	
1.8 Stallungen für Tierbestände zu errichten oder zu betreiben	verboten, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird <i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2	verboten	verboten, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
1.10 Beweidung	verboten	—
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung, zur Unterhaltung von Verkehrswegen oder in einem Abstand von weniger als 10 m zu oberirdischen Gewässern	verboten	
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten für landwirtschaftlich genutzte Flächen	verboten, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet, ausgenommen die Zeit der Entwicklungspflege (maximal 5 Jahre) bei Neuanpflanzungen
1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren
1.15 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen	
1.16 Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3	verboten	
1.17 Offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4	verboten	
2 sonstige Bodennutzungen		
2.1 Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 BbgWG, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere das Errichten und Erweitern von Fischteichen, Kies- und Sandgruben	verboten, ausgenommen Erdaufschlüsse zur Erkundung und Sanierung von Altlasten und das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen	
2.2 Brunnen zur Eigenwasserversorgung zu errichten, zu erweitern oder zu erneuern	verboten	—
2.3 Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 VAwS <u>und</u> verboten, sofern die Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann
3.2 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.3 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten, soweit dies nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb der bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits vorhandenen KFZ-Servicestationen notwendig ist	—
3.4 Wassergefährdende Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden zu transportieren	verboten, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 VAwS und der Transport auf der Bundeswasserstraße	—
3.5 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln zu errichten	verboten	—
3.6 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten
3.7 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik
3.8 Transport radioaktiver Materialien	verboten	—
3.9 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken und Chemikalienlager zu errichten oder zu erweitern		verboten

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
3.10 Kraftwerke oder Heizwerke zu errichten	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen gasbetriebene und mit regenerativen Energien betriebene Anlagen
4 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern das entlastete Wasser in ein Gewässer eingeleitet wird, das anschließend die Zone II durchfließt	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5 Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen und wenn die Entwässerungsanlagen nebenstehend in Schutzzone III genannten Anforderungen genügen	verboten, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird und die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen
4.7 Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	verboten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt, mit Ausnahme von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und wasserrechtlich zugelassenen Niederschlagswassereinleitungen

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
5 Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau		
5.1 Straßen und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers	verboten für Straßen und sonstige Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden
5.2 Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zu verwenden	verboten	
5.3 Öffentliche Freibäder und Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung - verboten für Tontaubenschießanlagen und Golfanlagen
5.5 Sportveranstaltungen, Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen durchzuführen oder abzuhalten	verboten	- verboten für Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen - verboten für Motorsport
5.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.7 Flugplätze, einschließlich Sicherheitsflächen, zu errichten	verboten	
5.8 Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten	
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen und Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	—

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
5.11 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen Horizontalbohrungen und Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	—
5.12 Sprengungen	verboten	verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird, ausgenommen für geophysikalische Erkundungsarbeiten
6 bauliche Anlagen allgemein		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen	—
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten, sofern sich dadurch das im Flächennutzungsplan der Stadt Potsdam in der am 31. August 2001 durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr genehmigten Fassung für die Zone III vorgesehene Maß der Nutzung insgesamt erhöht oder wenn die ausgewiesenen Baugebiete gegenüber dem vorgenannten Flächennutzungsplan in Richtung auf die Zone I verschoben werden	

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

516

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 23 vom 26. September 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0